



universität
wien

Exposé

zum Dissertationsvorhaben mit dem vorläufigen Arbeitstitel

Der deliktische Schutz der Mitgliedschaft

Verfasser: Valentin Obergruber, LL. M. (WU)
Matrikelnummer: 01251124

Angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften (Doctor iuris, Dr. iur.)

Betreut von

Univ.-Prof. Mag. Dr. Ulrich Torggler LL.M. (Cornell)

Wien, im April 2024

Studienkennzahl lt Studienblatt

UA 783 101

Dissertationsgebiet lt Studienblatt

Rechtswissenschaften

Der deliktische Schutz der Mitgliedschaft

Dissertationsvorhaben von Valentin Obergruber

I Einleitung

Die Mitgliedschaft (Gesellschaftsanteil, Beteiligung) ist ein Rechtsgut im Vermögen von Gesellschaftern. Dabei handelt es sich um die Gesellschafterstellung, also die Parteistellung im Mitgliedschaftsverhältnis, dem Rechtsverhältnis zur Gesellschaft bzw zu den Mitgesellschaftern¹. Nach hM² ist die Mitgliedschaft deliktisch geschützt. Gesellschafter können sich somit gegen rechtswidrige Eingriffe in ihre Mitgliedschaft bzw in einzelne Mitgliedschaftsrechte wehren, insb mit Unterlassungs- und Schadenersatzansprüchen. Zahlreiche Einzelfragen sind jedoch umstr. Während in Deutschland die Diskussion in der Lit³ weit vorangeschritten ist, *Habersack*⁴ und *Helms*⁵ sich sogar monographisch damit auseinandergesetzt haben und auch der BGH⁶ bereits Stellung genommen hat, beschäftigten sich in Österreich bislang va *U. Torggler*⁷ und in jüngerer Zeit auch *Koppensteiner*⁸ eingehend mit dem deliktischen Schutz der Mitgliedschaft. Im in einem rezenten Urteil⁹ aus 2021 konnte der OGH die Frage offenlassen. Der Bedarf nach einer literarischen Aufarbeitung der einschlägigen österreichischen Rechtslage scheint somit gegeben.

Zur Veranschaulichung der iZm dem deliktischen Schutz der Mitgliedschaft str Fragen empfiehlt sich ein Bsp: Nach der stRsp¹⁰ steht GmbH-Gesellschaftern ein umfassendes Informationsrecht zu. Auf die Beteiligungshöhe oÄ kommt es nicht an; das Recht besteht allein kraft Gesellschafterstellung. Verweigert der Geschäftsführer dem zu 1 % beteiligten Gesellschafter die Informationserteilung ohne Grund (allenfalls auf Zuruf des Mehrheitsgesellschafters), stellt sich die Frage nach dem Rechtsschutz des letzteren. Der Gesellschafter kann jedenfalls gegen die Gesellschaft vorgehen (vgl § 102 GmbHG).¹¹ Letztlich ist die Gesellschaft mit der Erfüllung ihrer „Sozialpflichten“ säumig. Einen direkten Anspruch

¹ S dazu *U. Torggler*, Gesellschaftsrecht AT und Personengesellschaften (2013) Rz 68.

² *Rauter* in Straube/Ratka/Rauter (Hrsg), WK GmbHG § 75 Rz 17 (Stand 01.11.2018); *U. Torggler*, Gesellschaftsrecht Rz 161, 199 ff; *Reich-Rohrwig* in Straube/Ratka/Rauter (Hrsg), WK GmbHG § 25 Rz 257 (Stand 01.06.2015), vgl auch *Reich-Rohrwig/K. Grossmayer/C. Grossmayer/Zimmermann* in Artmann/Karollus (Hrsg), AktG § 84 Rz 538 (Stand 01.10.2018).

³ Siehe nur *K. Schmidt*, Die Vereinsmitgliedschaft als Grundlage von Schadenersatzansprüchen, JZ 1991, 157; *Lutter*, Theorie der Mitgliedschaft, AcP 180 (1980), 84; *Mertens*, Die Geschäftsführungshaftung in der GmbH und das ITT-Urteil, in FS Fischer (1979) 461; *Wiedemann*, Die Übertragung und Vererbung von Mitgliedschaftsrechten bei Handelsgesellschaften (1965).

⁴ *Habersack*, Die Mitgliedschaft – subjektives und ‚sonstiges‘ Recht (1996).

⁵ *Helms*, Schadenersatzansprüche wegen Beeinträchtigung der Vereinsmitgliedschaft (1998).

⁶ S insb BGH II ZR 179/89, NJW 1990, 2877 (*Schärenkreuzer*).

⁷ *U. Torggler*, Zum deliktischen Schutz der Mitgliedschaft(-srechte), JBl 2003 747.

⁸ *Koppensteiner*, Gesellschaftszweck, Treuebindung und Mitgliedschaft, GES 2017, 408.

⁹ OGH 6 Ob 248/20v Rz 3.5.

¹⁰ OGH 6 Ob 17/90; RIS-Justiz RS0060098; vgl RS0105318; krit *Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG³ § 22 Rz 36 ff (2007) mwN; *Artmann/Rüffler*, Gesellschaftsrecht² (2020) Rz 1053; *Mollnhuber/Suesserott* in *U. Torggler*, GmbHG § 22 GmbHG Rz 26.

¹¹ *Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG³ § 40 Rz 6; *Baumgartner/Mollnhuber/U. Torggler* in *U. Torggler*, GmbHG § 40 Rz 3 (2014); *Mollnhuber/Suesserott* in *U. Torggler*, GmbHG § 22 Rz 31. Vgl OGH 6 Ob 1039/95.

gegen den Geschäftsführer verwehren Rsp¹² und L¹³ dem Gesellschafter. Begründet wird dies va damit, dass zwischen Gesellschaftern und Geschäftsführern kein Rechtsverhältnis besteht. Eine Ausnahme wird jedoch gemacht, soweit der Geschäftsführer die Information vorsätzlich sittenwidrig (§ 1295 Abs 2 ABGB) unterlassen oder mangelhaft erteilt hat.¹⁴ Geht man von einem deliktischen Schutz von Mitgliedschaftsrechten im Verbandsinnenverhältnis aus (s dazu V), kommt eine weitere Ausnahme in Betracht. Namentlich könnte das beschriebene Verhalten des Geschäftsführers (die unterlassene Informationserteilung im Wissen um das Mitgliedschaftsrecht) als rechtswidrig qualifiziert werden und wird er regelmäßig gegenüber dem Gesellschafter schadenersatzpflichtig.¹⁵ Denn nach allgemeinen Grundsätzen kann bereits die wissentliche Beeinträchtigung fremder relativer Rechte (zB Forderungsrechte) haftungsbegründend sein (s dazu II).¹⁶ Kann der deliktische Schutz der Mitgliedschaft auch gegenüber Geschäftsleitern nachgewiesen werden, würde der Rechtsschutz von Minderheits- bzw Kleinstgesellschaftern in einem erheblichen Ausmaß ausgebaut.

Im Folgenden werden die wichtigsten Problemkreise des deliktischen Schutzes der Mitgliedschaft kurz dargestellt:

II Deliktischer Rechtsgüterschutz (insb relativer Rechte)

Das Bsp hat bereits gezeigt, dass sich das Thema des Dissertationsvorhabens an der Schnittstelle von allgemeinem Zivilrecht und Gesellschaftsrecht bewegt. In der Arbeit ist daher zunächst herauszuarbeiten unter welchen Umständen die Rechtsordnung ein Rechtsgut deliktisch, dh gegenüber jedermann, schützt und dementsprechend zB Unterlassungs- und/oder Schadenersatzansprüche zustehen. Für die Zwecke der Untersuchung interessiert va der deliktische Schutz relativer Rechte und damit insb der Schutz fremder Forderungsrechte. Die aus der Mitgliedschaft erwachsenden Gesellschafterrechte weisen nämlich große Ähnlichkeiten mit dem Recht des Gläubigers gegen den Schuldner auf. Dementsprechend liegt es nahe, die zu Forderungsrechten anerkannten Grundsätze¹⁷ auf Mitgliedschaftsrechte anzuwenden. Da der deliktische Schutz relativer Rechte eine grundlegende (zivilrechtliche) Vorfrage des deliktischen Schutzes der Mitgliedschaft ist, ist eine nähere Untersuchung unausweichlich. Da schon hier einige Fragen heftig umstr sind, scheint auch eine Stellungnahme dazu notwendig.

¹² S nur OGH 6 Ob 1039/95; OGH 7 Ob 539/90; OGH 6 Ob 575/77; OLG Wien 6 R 152/95 NZ 1997, 98; vgl auch RIS Justiz RS0059354.

¹³ *Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG³ § 22 Rz 18, vgl auch 32; *Mollnhuber/Suesserott* in U. Torggler, GmbHG § 22 Rz 16; *Unger* in WK GmbHG § 22 Rz 60 ff (Stand 1.11.2018, rdb.at); vgl auch *Enzinger* in WK GmbHG § 40 Rz 15 (Stand 1.8.2013, rdb.at).

¹⁴ *Baumgartner/Mollnhuber/U. Torggler* in U. Torggler, GmbHG § 40 Rz 3 mwN; *Reich-Rohrwig* in WK GmbHG § 25 Rz 256; *Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG³ § 40 Rz 6.

¹⁵ *Baumgartner/Mollnhuber/U. Torggler* in U. Torggler, GmbHG § 40 Rz 3 mwN; *Reich-Rohrwig* in WK GmbHG § 25 Rz 257; dagegen *Koppensteiner/Rüffler*, GmbHG³ § 40 Rz 6, § 22 Rz 18, vgl auch 32; unklar OGH 6 Ob 218/66, wenn eine Haftung der Geschäftsführer auch nach „§ 1295 ABGB“ in Betracht komme. AA auch die dhM *Hager* in Staudinger, BGB § 823 Rz B 144 mwN; *Hillmann* in MüKo GmbHG³ § 51a Rz 104 ff, insb 106.

¹⁶ Vgl dazu *Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II¹⁴ (2015) Rz 4 mwN.

¹⁷ S dazu grundlegend *Koziol*, Die Beeinträchtigung fremder Forderungsrechte (1967).

III Reflexschäden

Ein anderes Problem des deliktischen Schutzes der Mitgliedschaft sind die sog „Reflexschäden“. Das Dissertationsvorhaben zielt nämlich ua darauf, Schadenersatzansprüche des Gesellschafters zu begründen. Diese Ansprüche können mit Ansprüchen der Gesellschaft konfliktieren, namentlich wenn der Schaden des Gesellschafters reflexiv infolge Schädigung der Gesellschaft eintritt. Paradebeispiel sind Anteilswertminderungen wegen Schädigung des Gesellschaftseigentums.¹⁸ Der Wert der Mitgliedschaft ist vom Wohlergehen der Gesellschaft abhängig; dieselbe Schädigungshandlung schlägt sowohl im Vermögen der Gesellschaft als auch im Vermögen der Gesellschafter zu Buche.¹⁹ Obwohl auch die Gesellschafter einen Schaden erleiden, steht nur der Gesellschaft Ersatz zu. Die Anteilswertminderung stellt einen Reflexschaden dar und ist nicht ersatzfähig.²⁰

Der Grund für die fehlende Ersatzfähigkeit dieser Schäden liegt jedoch nicht in der bloßen Qualifikation als Reflexschaden sondern vielmehr im regelmäßig fehlenden Rechtswidrigkeitszusammenhang.²¹ Kann ausnahmsweise die Rechtswidrigkeit nicht nur gegenüber der Gesellschaft, sondern auch dem Gesellschafter bejaht werden, was bei sittenwidriger Schädigung und Schutzgesetzverletzung bereits anerkannt ist, stellen sich komplizierte Fragen der Schadensabwicklung. Unklar ist dabei ua, an wen der Schädiger unter welchen Umständen Ersatz zu leisten hat und wer dies fordern kann. Diese Fragen bedürfen einer näheren Untersuchung, weil das gesellschaftsschädigende Verhalten uU aufgrund des deliktischen Schutzes der Mitgliedschaft auch gegenüber dem Gesellschafter rechtswidrig sein kann und die Rückabwicklung der Schäden in den genannten Fällen gleich ablaufen muss.

IV Allgemeiner deliktischer Schutz der Mitgliedschaft

Das Kernstück der Arbeit besteht daher in der Ableitung deliktischer Pflichten gegenüber Mitgliedschaften. Diese sind aus der gesamten Rechtsordnung abzuleiten.²² Hierbei ist in einem ersten Schritt ein abstrakt geschützter Bereich der Mitgliedschaft zu definieren. Eingriffe in ihn sind notwendige Voraussetzung für Schadenersatzansprüche; gegen drohende Eingriffe können regelmäßig

¹⁸ S zB *Artmann/Rüffler*, Gesellschaftsrecht² Rz 957; *U. Torggler*, Gesellschaftsrecht Rz 480 ff; *Schopper* in *Artmann/Karollus*, AktG II⁶ § 100 Rz 20 (Stand. 1.10.2018, rdb.at); *Spindler* in *Goette/Habersack* (Hrsg), Münchener Kommentar zum AktG II⁵ § 117 Rz 52 (2019).

¹⁹ *Kowalski*, Der Ersatz von Gesellschafts- und Gesellschafterschaden 2 f (1990); *Spindler* in *MüKo AktG II⁵* § 93 Rz 352.

²⁰ *Trenker*, „Reflexvorteil“ und „Reflexschaden“ im Gesellschaftsrecht, *GesRZ* 2014, 10 (13); *U. Torggler*, *JB1* 2003, 747 (750 f); *Artmann/Rüffler*, Gesellschaftsrecht² Rz 957; *Reischauer* in *Rummel*³ § 1295 Rz 7; vgl auch *OGH* 1 Ob 81/18w; 6 Ob 41/18z *GesRZ* 2018, 346 (*Bauer*); *RIS-Justiz RS0059432* (T3), strenger mit (T1) und (T2); *RS0029390*; *Reich-Rohrwig/K. Grossmayer/C. Grossmayer/Zimmermann* in *Artmann/Karollus*, AktG II⁶ § 84 Rz 530 f mwN; *Felit/Told* in *Gruber/Harrer, GmbHG²* § 25 Rz 255 mwN; *Adensamer/Eckert*, Vorstandshaftung nach österreichischem Recht, in *Kalss* (Hrsg), Vorstandshaftung in 15 europäischen Ländern (2005) 165 (220 f mwN); *Schopper* in *Artmann/Karollus*, AktG II⁶ § 100 Rz 20. S auch die insoweit übereinstimmende dhM *Spindler* in *MüKo AktG⁵* § 117 Rz 52; *K. Schmidt*, *JZ* 1991, 157 (159); *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts II/2¹³ (1994) 394 f.

²¹ *Trenker*, *GesRZ* 2014, 10 (13); *U. Torggler*, *JB1* 2003, 747 (750 ff); *Reischauer* in *Rummel*, *ABGB³* § 1295 Rz 7; vgl *Koppensteiner/Rüffler*, *GmbHG³* § 61 Rz 23; *Schopper* in *Artmann/Karollus*, AktG II⁶ § 100 Rz 20; *J. Reich-Rohrwig ea* in *Artmann/Karollus*, AktG II⁶ § 84 Rz 528; *Bauer/Zehetner* in *WK GmbHG* § 82 Rz 251; *Schopper/Walch* in *GroKo UGB II* § 114 Rz 146.

²² Vgl *Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II¹⁴ Rz 1394.

bereits Unterlassungsklagen erhoben werden,²³ womit ebenso bereits ein gewisser deliktischer Schutz des Gesellschafters besteht. Die Festlegung des deliktisch geschützten Bereichs für die Mitgliedschaft erfolgt va durch eine Analyse des gesamten Gesellschaftsrechts hinsichtlich Rechtsbehelfen eines Gesellschafters. Dabei ist zunächst an Ansprüche zu denken, mit denen der Gesellschafter seine geschützten Interessen gerichtlich durchsetzen kann. Relevant sind jedenfalls auch Anfechtungs-, Nichtigkeits- und „positive“ Beschlussfeststellungsklagen, stellen sie individuelle Rechtsbehelfe des Beschlussmängelrechts dar. Abberufungs- (§ 16 Abs 2 GmbHG), Entziehungs- (zB § 117 UGB) und Ausschlussklagen (zB § 140 UGB) sind weitere Instrumente, mit denen sich ein einzelner Gesellschafter wehren kann. Gleiches gilt für die *actio pro socio* (§ 1188 ABGB). Auch Minderheitenklagen (zB § 48 GmbHG) schützen Gesellschafter vor Beeinträchtigungen ihrer mitgliedschaftlichen Interessen. All diese Rechtsbehelfe sind hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den deliktischen Schutzbereich der Mitgliedschaft zu untersuchen.

Im Anschluss sind deliktische Sorgfaltspflichten gegenüber dem Schutzbereich zu formulieren. Dabei wird iW auf die allgemeinen Grundsätze, insb jene zur Beeinträchtigung fremder Forderungsrechte zurückzugreifen sein. Denn Mitgliedschaftsrechte sind wie Forderungsrechte nicht offenkundig; dementsprechend wird die Kenntnis des Rechts für die Haftung eine bedeutende Rolle spielen.

V Deliktischer Schutz im Verbandsinnenverhältnis

Konnten im vorigen Teil allgemeine deliktische Pflichten gegenüber Mitgliedschaftsrechten formuliert werden, stellt sich die Frage nach ihren Auswirkungen im Verbandsinnenverhältnis, dh im Verhältnis zwischen Gesellschafter, Gesellschaft, Organwaltern und Mitgesellschaftern. Hier ist zunächst zu untersuchen, ob das Deliktsrecht Anwendung findet. Die Frage ist überaus str. Mit unterschiedlichen Begründungen geht die wohl überwL²⁴ davon aus, dass iE deliktische Ansprüche im Verbandsinnenverhältnis ausgeschlossen sind. Gegenteiliger Auffassung war jedoch der BGH²⁵ hat in der *Schärenkreuzer*-E zum Vereinsrecht. Auf diesen Problemkreis wird in der Arbeit ausführlich einzugehen sein, würde doch die Geltung des Deliktsrechts im Verbandsinnenverhältnis die größten Auswirkungen auf die Praxis haben (vgl schon das Bsp in der Einleitung). Wird die Geltung bejaht, stellt sich die Frage, ob aufgrund des Verhältnisses der Akteure des Verbandsinnenverhältnisses zueinander Anpassungen hinsichtlich der deliktischen Pflichten notwendig sind. *Prima facie* spricht vieles dafür, strengere Sorgfaltspflichten gegenüber den Rechten eines Mitgesellschafter anzunehmen, stehen die Beteiligten doch mit dem Gesellschafter in einer „Sonderbeziehung“.

²³ Vgl dazu allg *Koziol*, Haftpflichtrecht I⁴ (2018) Rz C/1/12 ff.

²⁴ *Reuter* in FS Lange 707 (722); *Leuschner* in MüKo BGB I⁹ § 38 Rz 7; *Zöllner*, ZGR 1988, 392 (430); *Wiedemann*, Übertragung 39; *Spindler* in BeckOGK BGB § 823 Rz 202; *Spindler* in MüKo AktG II⁵ § 93 Rz 341; *Fastrich* in Baumbach/Hueck, GmbH-Gesetz²² § 14 Rz 6; *Beurskens* in Baumbach/Hueck, GmbH-Gesetz²² § 43 Rz 117; *Grunewald*, Gesellschaftsrecht¹¹ 225 f; *Hölters* in Hölters, AktG³ § 93 Rz 353; *Verse* in Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht⁵ § 14 Rz 34; *Hüffer/Schäfer* in Habersack/Casper/Löbke, GroKo GmbHG II³ § 51a GmbHG Rz 75; aA aber *Mertens* in FS Fischer 461 (469 f); *U. Torggler*, JB1 2003, 747 (753 f); *Hager* in Staudinger, BGB § 823 Rz B 148; *Schäfer* in MüKo BGB⁸ § 705 BGB Rz 186; implizit *K. Schmidt*, JZ 1991, 157 (160); diff *Adensamer/Eckert* in Kalss, Vorstandshaftung 168 (226).

²⁵ BGH II ZR 179/89 NJW 1990, 2877 (2878); implizit auch BGH II ZR 119/83 NJW 1984, 1884 (1885).

I. Literatur

- Adolff*, Zur Reichweite des verbandsrechtlichen Abwehrenspruchs des Aktionärs gegen rechtswidriges Verwaltungshandeln, ZHR 169 (2005), 310
- Brondics*, Die Aktionärsklage (1998)
- Dullinger*, Bankenhaftung bei Mehrfachzession, ÖBA 2013, 601
- Frenzel*, Die Verletzung von Präsenzquoten bei Beschlussfassungen in der GmbH- Beschlussanfechtung und Schadenersatz, GES 2016, 209
- Frössel*, Die Beeinträchtigung fremder Forderungsrechte an Liegenschaften (2019)
- Götz/Götz*, Die Haftung des Vereins gegenüber dem Mitglied, JuS 1995, 323
- Grunewald*, Der Ausschluß aus Gesellschaft und Verein (1987)
- Habersack*, Die Mitgliedschaft – subjektives und ‚sonstiges‘ Recht (1996)
- Hirte*, Bezugsrechtsausschluß und Konzernbildung (1986)
- Koppensteiner*, Gesellschaftszweck, Treuebindung und Mitgliedschaft, GES 2017, 408
- Koppensteiner*, Von actiones pro socio bei der GmbH, wbl 2018, 428
- Koziol*, Die Beeinträchtigung fremder Forderungsrechte (1967)
- Koziol*, Grundfragen des Schadenersatzrechts (2010)
- Lindinger*, Der Rechtsschutz von Vertriebssystemen gegenüber Außenseitern, JBl 1990, 694
- Mandl*, Die Haftung des Vereinsvorstands (2000)
- Rüffler*, Die Aktionärsklage, ÖJZ 2021, 405
- Schmidt K.*, Die Vereinsmitgliedschaft als Grundlage von Schadenersatzansprüchen, JZ 1991, 157.
- Thöni*, Rechtsfolgen fehlerhafter GmbH-Gesellschafterbeschlüsse (1998)
- Torggler U.*, Treuepflichten im faktischen GmbH-Konzern (2007)
- Torggler U.*, Zum deliktischen Schutz der Mitgliedschaft(-srechte), JBl 2003, 747
- Trenker*, „Reflexvorteil“ und „Reflexschaden“ im Gesellschaftsrecht, GesRZ 2014, 10
- Winter*, Mitgliedschaftliche Treuebindungen im GmbH-Recht (1988)
- Zöllner*, Die sogenannten Gesellschafterklagen im Kapitalgesellschaftsrecht, ZGR 1988, 392

II. Vorläufige Gliederung

- I. Einleitung
 - a. Anliegen und Bedeutung
 - b. Überblick über den Meinungsstand
 - c. Forschungsfragen

Teil I: Grundlegung

- II. Die Mitgliedschaft
 - a. Rechtsnatur
 - b. Abgrenzung
- III. Deliktischer Rechtsgüterschutz
 - a. Absoluter Schutz von Rechten
 - b. Rechtswidrigkeitszusammenhang
 - c. Deliktische Ansprüche
 - d. Exkurs: Deliktsrecht nach dem BGB
- IV. Der deliktische Schutz von Forderungsrechten
- V. Reflexschäden
 - a. Sedes materiae: Rechtswidrigkeitszusammenhang
 - b. Fallgruppen

Teil II: Der deliktische Schutz der Mitgliedschaft

- VI. Vorbemerkungen
- VII. Analyse Gesellschafterrechte in Hinblick auf deliktsrechtliche Bedeutung
 - a. Beschlussmängelklagen
 - b. Ansprüche
- VIII. Schutzbereiche der Mitgliedschaft
 - a. Gesellschafterstellung
 - b. Vermögensrechte
 - c. Mitverwaltungsrechte
 - d. Informationsrechte
- IX. Allgemeine Haftungsgrundsätze
 - a. Eingriffe in Gesellschafterstellung
 - b. Eingriffe in konkretisierte Mitgliedschaftsrechte
 - c. Beweislast
- X. Haftung im Gesellschaftsinnenverhältnis
 - a. Geltung des Deliktsrechts im Gesellschaftsinnenverhältnis
 - b. Geschäftsleiter
 - c. Versammlungsleiter
 - d. Mitgesellschafter
 - e. Gesellschaft
- XI. Ausgewählte Fallgruppen
 - a. Gesellschafterstellung
 - b. Vermögensrechte
 - c. Mitverwaltungsrechte
 - d. Informationsrechte

Teil III: Schluss